

Honorarordnung Hermann Studer Treuhand GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Honorare werden in der Regel nach Zeitaufwand erhoben. Soweit im jeweiligen Geschäftsbereich üblich, kann eine andere Regelung angewandt werden.
- 1.2 Der im Einzelfall anzuwendende Honoraransatz bestimmt sich nach dem Schwierigkeitsgrad, der Bedeutung und der mit dem Auftrag verbundenen Verantwortung sowie nach der Funktionsstufe des Sachbearbeiters.
- 1.3 Auf das mutmassliche Honorar können Vorschüsse verlangt und Zwischenrechnungen gestellt werden.
- 1.5 Die Auslagen für Reisespesen, Porti, Telefon, Material, Gebühren usw. sowie der Einsatz besonderer technischer Hilfsmittel sind in den nachstehenden Ansätzen nicht inbegriffen und werden zusätzlich berechnet.
- 1.6 Reisezeit gilt in der Regel als Arbeitszeit.
- 1.7 Die aufgrund dieser Honorarordnung berechneten Honorare verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 1.8 Die Honorarsätze basieren auf der Empfehlung von EXPERTSuisse (ehem. TREUHAND-Kammer).

2. Honoraransätze

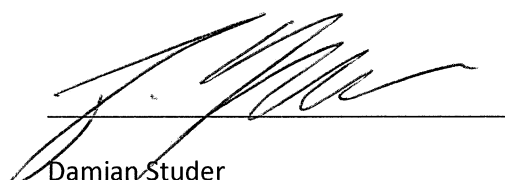
- 2.1 Für die Durchführung von Revisionen, Abschlussberatung, Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung Buchführung, Ausarbeiten von Steuererklärungen und allgemeine Treuhandtätigkeiten:

a) Geschäftsleitung, Partner	SFr. 150.00/Std.
b) Mandatsleiter/in	SFr. 120.00/Std.
c) Sachbearbeiter/in, Sekretariat	SFr. 90.00/Std.

Affeltrangen 23. Dezember 2019



Hermann Studer
Inhaber und Geschäftsführer



Damian Studer
Teilhhaber